

S. 53 / Nr. 7 Sozialversicherung (d)

BGE 58 I 53

7. Urteil vom 28. Januar 1932 i. S. Güdel gegen Bundesamt für Sozialversicherung.

Regeste:

Die für landwirtschaftliche Betriebe vorgesehene Befreiung von der obligatorischen Unfallversicherung erstreckt sich nicht auf Sägereien, die von Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe als besondere Gewerbe neben der Landwirtschaft betrieben werden.

A. - Ernst und Otto Güdel in Madiswil betreiben unter der Firma Gebr. Güdel eine Sägerei und Holzhandlung. Ausserdem bewirtschaften sie das landwirtschaftliche Heimwesen ihrer Mutter auf Grund eines Pachtverhältnisses, über das, freilich erst im bundesgerichtlichen Beschwerdeverfahren, ein Vertrag vorgelegt worden ist.

Nach den Angaben der Unternehmer wurde der Sägerei betrieb im Januar oder Februar 1929 begonnen; seit

Seite: 54

Juni 1929 wird darin ein ständiger Säger, sowie gelegentlich ein weiterer Arbeiter beschäftigt; an Betriebseinrichtungen werden genannt: eine Gattersäge, eine Wagenkreissäge, eine Pendelsäge, eine Schmirgelmaschine, ein Elektromotor und eine Rollbahn. Es wird behauptet, dass das Sägereipersonal in der Landwirtschaft aushelfe.

B. - Mit Verfügung vom 29. Mai 1931 hat die SUVAL die Sägerei und Holzhandlung der beiden Brüder Güdel der obligatorischen Unfallversicherung unterstellt, mit Rückwirkung auf den 26. April 1930 für die Betriebs- und auf den 26. Januar 1931 für die Nichtbetriebsunfälle. Ein Rekurs hiegegen ist vom Bundesamt für Sozialversicherung am 14. Oktober 1931 abgewiesen worden.

Die Gebrüder Güdel beschwerten sich mit Eingabe vom 14. November 1931 rechtzeitig. Sie machen geltend, Landwirtschaft und Sägerei seien in den Händen derselben Personen und demnach keine getrennten Betriebe. Die Sägerei sei ein Nebenbetrieb der Landwirtschaft im Sinne von Art. 9 Abs. 2 VO I zum KUVG. Sollte die Unterstellung bestätigt werden, so gedenke die Firma, den Säger und den zeitweise beschäftigten Hilfsarbeiter zu entlassen.

Das Bundesgericht hat die Beschwerde abgewiesen

in Erwägung:

Nach Art. 60bis Ziff. 1 lit. c KUVG und Art. 17 Ziff. 6 VO I sind Sägereien versicherungspflichtige Unternehmungen. Die Beschwerdeführer beanspruchen die Ausnahme nach Art. 9 Abs. 2 VO I, wonach Arbeiten, die vom Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes neben diesem mit Hilfe des Personals oder der übrigen Mittel des Betriebes vorgenommen werden, der freiwilligen Versicherung vorbehalten bleiben, also dem Obligatorium nicht unterstellt sind. Die Voraussetzungen hiefür treffen indessen nicht zu.

Da in der Sägerei besondere, nicht landwirtschaftliche Betriebsmittel (5 Maschinen und eine Rollbahn)

Seite: 55

Verwendung finden, hängt die Entscheidung davon ab, ob auch besonderes Personal oder nur das Personal des landwirtschaftlichen Betriebes darin beschäftigt wird (vgl. Verwaltungsentscheide der Bundesbehörden aus dem Jahre 1927 No. 83 Seite 82). Hierüber ergibt sich aus den eigenen Angaben der Beschwerdeführer, dass für die Sägerei ständig ein Säger und zeitweise ein Hilfsarbeiter angestellt sind. Ob der Säger nebenbei auch zu landwirtschaftlichen Arbeiten herangezogen wird, wie es die Beschwerdeführer behaupten, oder ob dies nicht der Fall ist, wie nach einem Berichte des Regierungstatthalteramtes Aarwangen vom 12. Dezember 1931 anzunehmen wäre, kann dahingestellt bleiben. Auf jeden Fall steht fest, dass die Sägerei nicht nur mit Hilfe des Personals des landwirtschaftlichen Betriebes geführt wird. Die Sägerei der Beschwerdeführer hat nicht den Charakter eines Nebenbetriebes der Landwirtschaft zur bessern Ausnützung des landwirtschaftlichen Personals oder der landwirtschaftlichen Betriebsmittel, sondern ist ein Gewerbe für sich, das neben der Landwirtschaft betrieben wird. Die für die Landwirtschaft vorgesehene Befreiung ist für die Sägerei mit Recht abgelehnt worden.

Ob es richtig ist, den Landwirtschaftsbetrieb und die Sägerei als Gewerbe verschiedener Betriebsinhaber anzusehen und auch aus diesem Grunde die Ausnahme der Sägerei von der Versicherung abzulehnen, wie es im angefochtenen Entscheide versucht worden ist, braucht nicht erörtert zu werden.

Die Unterstellung der Holzhandlung ist nicht selbständig angefochten worden; sie ergibt sich übrigens ohne weiteres aus Art. 4 VO I, sobald die Sägerei der Versicherung unterstellt ist. Nicht bestritten ist

auch die Rückwirkung der Unterstellung